

STATUTEN DER FORSTREVIERGENOSSENSCHAFT ETTISWIL

Gestützt auf § 14 des kantonalen Forstgesetzes konstituiert sich die Forstreviergenossenschaft zum Zweck der forstwirtschaftlichen Selbsthilfe und des Unterhaltes der Waldstrassen.

A. GENOSSENSCHAFT

1. Die Genossenschaft umfasst die Eigentümer sämtlicher Wälder in der Gemeinde Ettiswil. Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken.

Durch Beschluss der betroffenen Waldeigentümer gemäss Art. 703 ZGB kann die Genossenschaft auf die Eigentümer der Wälder benachbarter Gemeinden erweitert werden.

2. Aus der Mitgliedschaft erwachsen den Genossenschafter folgende Rechte und Möglichkeiten:
 - a) Unentgeltliche Beanspruchung des Revierförsters für forstliche Beratung und das Holzanzeichnen
 - b) Holzeinmessen durch den Revierförster unter Verrechnung der Selbstkosten
 - c) Übergabe einzelner Aufträge für Waldarbeiten an die Genossenschaft unter Verrechnung der Selbstkosten
 - d) Vertragsweise Übergabe der gesamten Waldbewirtschaftung mit jährlicher Abrechnung an die Genossenschaft unter Verrechnung der Selbstkosten.
 - e) Freiwillige Teilnahme an der Vermittlung von Holz und andern Forstprodukten durch die Genossenschaft
 - f) Bezug von Forstpflanzen
 - g) Teilnahme an den von der Genossenschaft organisierten Kursen und Exkursionen

Kein Mitglied kann zur Beanspruchung der Genossenschaft gezwungen werden. In Katastrophenfällen kann die Generalversammlung Abweichungen vom Grundsatz der Freiwilligkeit beschliessen.

3. Aus der Mitgliedschaft erwachsen dem Genossenschafter zwingend folgende Pflichten:
 - a) Bezahlung der geschuldeten Unterhalts- und Verwaltungskostenbeiträge
 - b) Mitwirkung bei Massnahmen, zu welchen die Forstreviergenossenschaft kraft geltenden Rechts vom Staat verpflichtet ist
 - c) Mitwirkung bei Massnahmen, zu welchen sich der Genossenschafter gegenüber der Genossenschaft freiwillig verpflichtet hat

Verletzt ein Genossenschafter seine Pflichten gegenüber der Genossenschaft, wird er schadenersatzpflichtig.

B. HAFTUNG

4. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

C. GENOSSENSCHAFTSORGANE

5. Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Kontrollstelle
- d) der Revierförster als Geschäftsstelle

D. GENERALVERSAMMLUNG

6. Die Generalversammlung wählt die Verwaltung und die Kontrollstelle jeweils auf zwei Jahre.

Sie beschliesst über:

- a) die Änderung der Statuten
- b) die Aufhebung der Freiwilligkeit zur Teilnahme an gemeinsamen Massnahmen im Falle von Katastrophen
- c) den jährlichen Verwaltungskostenbeitrag und den Strassenunterhalt
- d) den Voranschlag für die Verwaltungsrechnung
- e) die Abnahme der Rechnungen
- f) die Aufnahme von Darlehen
- g) die Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten im Einzelwert von über Fr. 5'000.00
- h) den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum
- i) die Durchführung weiterer Selbsthilfemassnahmen
- j) die Entschädigung an die Mitglieder der Verwaltung und der Kontrollstelle

7. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme. Mit- und Gesamteigentümer von Waldgrundstücken haben gemeinsam nur eine Stimme. Vertretungen mit schriftlicher Vollmacht durch ein Familienmitglied oder einen andern Genossenschafter sind zulässig. Mehr als zwei Stimmrechte können nicht ausgeübt werden.

8. Die ordentliche Generalversammlung mit Rechnungsablage findet im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen müssen auf Grund eines Beschlusses der Verwaltung oder des schriftlichen Begehrens von 10 Genossenschaftern binnen einem Monat einberufen werden. Die Einladungen erfolgen mit Postkarte oder gewöhnlichem Brief mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

9. Statutengemäss einberufene Generalversammlungen sind jederzeit über die in der Einladung genannten Geschäfte beschlussfähig. Über nicht auf der Traktandenliste stehende Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 884 OR über die Universalversammlung. Jeder Genossenschafter kann beim Präsidenten schriftlich die Aufnahme eines bestimmten Geschäftes auf die Traktandenliste der nächsten, noch nicht einberufenen Generalversammlung verlangen.

10. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 888 OR.

E. VERWALTUNG

11. Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 - 5 Mitgliedern. Der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar werden von der Generalversammlung gewählt.

Jeder Genossenschafter ist zur Amtsübernahme für eine Wahlperiode verpflichtet. Der Revierförster ist als Mitglied der Verwaltung nicht wählbar.

12. Aufgaben der Verwaltung sind:

- a) die Wahrung der Interessen der Genossenschaft und ihre Vertretung
- b) die Verwaltung des Genossenschaftseigentums
- c) die Einberufung der Generalversammlung unter Festsetzung der Traktandenliste
- d) die Organisation und Überwachung der gemeinsamen Selbsthilfemassnahmen und des Strassenunterhaltes
- e) der Abschluss von Verträgen über die vollständige Bewirtschaftung von Wäldern durch die Genossenschaft
- f) der Abschluss von Rahmenverträgen für den Holzverkauf

13. Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Sitzungen der Verwaltung. Er visiert die Rechnungen und führt mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

14. Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten.

15. Der Kassier ist verantwortlich für das gesamte Kassen-, Rechnungs- und Buchhaltungswesen, insbesondere für eine rechtzeitige und vollständige Rechnungsstellung für Forderungen der Genossenschaft.

16. Der Aktuar führt die Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen der Verwaltung. Er besorgt mit dem Präsidenten die Korrespondenzen und führt das Genossenschaftsverzeichnis.

17. Die Beisitzer besorgen die ihnen von der Verwaltung übertragenen Aufgaben.

F. KONTROLLSTELLE

18. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren. Sie prüft jährlich die Rechnungen und die Buchhaltung und stellt der Generalversammlung Bericht und Antrag.

G. REVIERFÖRSTER

19. Für den Revierförster gelten das kantonale „Reglement für Revierförster“ und das vom Kantonsoberforstamt aufgestellte Pflichtenheft.

H. FORSTBETRIEB

20. Die Genossenschaft kann, falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einen Forstbetrieb aufbauen.

Die Beteiligung am Forstbetrieb ist für jeden Genossenschafter freiwillig.

Der Forstbetrieb ist möglichst wirtschaftlich zu führen. Er muss selbsttragend sein. Allfällige Überschüsse sind für Abschreibungen und Neuanschaffungen zu verwenden.

21. Die Genossenschaft ist Mitglied des Luzerner Waldwirtschaftsverbandes.

Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 8. Juli 1976.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
sig. Fritz Steiner

Der Gemeindeschreiber:
sig. Leo Steinmann

Die Stimmenzähler: sig. Fritz Leuenberger
 sig. Franz Wüest

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am: 4. Dezember 1976